

Muster

Patient/in
Name, Vorname.....
Geb.-Datum.....
Anschrift.....

Praxis
Name.....
Anschrift.....

Behandlungsvertrag/Honorarvereinbarung

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung.
Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich nicht anerkannte –
naturheilkundliche – Heilverfahren .

Honorar (bitte ankreuzen, jeweils alternativ)

- Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung
vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von..... €/.....€ je halbe/volle Stunde (30/60 min.)
Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) kommt nicht zur Anwendung
- Es gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebÜH)
ggf. der Analog-Ziffern der GOÄ oder dem Hufelandverzeichnis

Das Honorar ist unmittelbar fällig und nach dem kalenderbezogenen Datum der Rechnungstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

Die Patientin/Der Patient wurde ausführlich über die Therapien informiert und darüber aufgeklärt, dass die Behandlungskosten von Versicherungen und Beihilfestellen unter Umständen nicht oder nur teilweise erstattet werden.

Die Praxis schützt die personenbezogenen Daten der Patientin/des Patienten und nutzt diese nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Praxis hat das Recht, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Kostenträger, weiter- bzw. mitbehandelnde Therapeuten, Reha-Einrichtungen etc.) erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Patientin/des Patienten. Dafür ist eine schriftliche Einwilligungserklärung notwendig. Der Speicherung personenbezogener Daten kann jederzeit widersprochen werden. Bei Löschung der personenbezogenen Daten hat die Praxis die rechtlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Es wurde über das Bestellsystem in meiner Praxis informiert:

Für vereinbarte Termine, die nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, kann es zu einem Ausfallhonorar in Höhe eines durchschnittlichen Behandlungshonorars (mindestens €) kommen, sofern der Termin nicht erneut vergeben werden konnte.

Gelesen..... Datum:.....

Unterschrift Patient/in